Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Malschwitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der	330 v. H.
Steuermessbeträge b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
der Steuermessbeträge 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis 31.12.2025 befristet.

Malschwitz, den 28.11.2024

M.Seidel Bürgermeister